

Mangel Beweislast

Der Käufer muss nur einen vertragswidrigen Zustand der Sache behaupten und beweisen, der sich binnen sechs Monaten nach Übergabe herausgestellt hat. Der geschilderte Mangelbild muss bei Übergabe noch nicht aufgetreten sein. Es wird in Anwendung der Entscheidung des EuGHs vom 17.07.2018 (C-133/16) vermutet, dass das Mangelsymptom (Mangelbild) seine Ursache im Grundmangel hat, welcher bereits bei Gefahrübergang bestand.